IFAM
Institut für Arbeitssicherheit und Medizin

Gesund bleiben - IFAM informiert

Hallo sehr geehrte Damen und Herren,

Entdecken Sie diesen Monat unser Thema:

- Frische Luft am Arbeitsplatz – Warum richtiges Lüften wichtig ist
- Sicherheitsbeauftragte: Neue gesetzliche Regelungen für Unternehmen

---

Frische Luft am Arbeitsplatz – Warum richtiges Lüften wichtig ist

Wir sollten mal Lüften!

In geschlossenen Arbeitsbereichen muss ausreichend gesunde Atemluft vorhanden sein. Personenzahl und Aktivität der Personen beeinflussen die für eine ausreichende Frischluftzufuhr erforderliche Menge.
Das ist eine Forderung aus der Arbeitsstättenverordnung.

Das Lüften ist nicht zu verwechseln mit dem Absaugen von eventuell vorhandenen Gefahrstoffen. Hier greift die **Gefahrstoffverordnung**!
Lüften und Absaugen unterscheidet sich auch technisch deutlich, so dass beim Auftreten von Problemen als erster Schritt genau analysiert werden muss, welche Problematik vorliegt.
Lüften bedeutet, Raumluft zu erneuern.

Welche Möglichkeiten der Lüftung gibt es?

Prinzipiell werden zwei Arten der Lüftung unterschieden.
Zum einen die **freie Lüftung** durch Öffnen von Fenstern oder anderen dafür geeigneten Öffnungen.
Zum anderen die **technische Lüftung** mit einer Raumlufttechnischen Anlage. Eine solche Anlage fördert die Luft maschinell und hat in der Regel weitere Behandlungsfunktionen wie Reinigung der Luft (**Filtern**), **Heizen, Kühlen, Befeuchten oder Entfeuchten**.

Beide Lüftungsprinzipien haben **Vor- und Nachteile**.
Die technische Lüftung erlaubt auch bei wechselnden Witterungsbedingungen **konstante Luftqualitäten** in den behandelten Räumen zu sichern.
Die freie Lüftung ist zwar **stark witterungsabhängig** und kann somit keine konstante Luftqualität garantieren, findet **aber** große **Zustimmung** bei den **Mitarbeitern**, da sie ihnen die Entscheidung über Lüften oder nicht Lüften überlässt.

Eine weitere Anforderung bei beiden Lüftungsprinzipien ist die Vermeidung von Zugluft. Darunter versteht man eine unerwünschte lokale Abkühlung von Körperteilen. Dabei werden Luftströmungen individuell sehr unterschiedlich wahrgenommen. Temperatur, Turbulenzgrad, Richtung der Strömung und betroffene Körperteile beeinflussen die Wahrnehmung.
Bereits ab einer Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/s muss mit Zugluft gerechnet werden.

Wann ist genug gelüftet?

Die bestimmende Größe bei der Lüftung ist unter „normalen" Bedingungen der **Kohlendioxidgehalt** in der Luft. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts gilt die Pettenkofer-Zahl von **1000 ppm** als Grenze der hygienischen Unbedenklichkeit.

Anders ist es, wenn **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** durchgeführt werden, andere Stoffe (z. B. Wasser) verstärkt in der Raumluft zu finden sind oder ein erheblicher Wärmeeintrag stattfindet. In diesem Fall ist die **Bewertung Kohlendioxidkonzentration nicht ausreichend** für die Beurteilung der Innraumluftqualität. Es muss eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt werden. Daraus ergeben sich dann die notwendigen Lüftungsmaßnahmen.

Zunehmend sind **bei** der **Verwendung von Lüftungsanlagen** auch **energetische Aspekte** zu **berücksichtigen**, da besonders im Winter durch Lüftungsvorgänge große Energiemengen in die Umwelt entlassen werden.

Hilfreiche **zusätzliche Informationen** finden Sie bei Ihren **Berufsgenossenschaften**.

Quelle: BGHM

Sicherheitsbeauftragte:
Neue gesetzliche Regelungen für Unternehmen

Wussten Sie, dass seit der Novelle des SGB VII vom dem 29. Mai 2026 **neue gesetzliche Regelungen für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten** gelten?

Seitdem gilt: Erst ab 50 MitarbeiterInnen und Mitarbeitern ist eine Sicherheitsbeauftragte zu benennen (bisher galt das ab 20).

Für Betriebe mit 20 bis 49 Mitarbeitern hängt die Pflicht von der betrieblichen Gefährdungslage ab.

Die Sicherheitsbeauftragten sind Mitarbeiter des Betriebs, die den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** unterstützen und auf **Unfall- und Gesundheitsgefahren** für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Ausbildungen zum Sicherheitsbeauftragten bieten die Berufsgenossenschaften.
Wenn Sie eine **ortsnahe Ausbildung** für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorziehen, empfehlen wir unsere **Kurse beim IFAM**.

Ein Muster für die Bestellungsurkunde finden Sie z.B. hier:

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Arbeitsschuetzer/Praxishilfen/Formulare/Pflichtenuebertragung/Sicherheitsbeauftragter.docx

---

Jetzt Termin buchen!

Standort Neuenrade
Gevener Weg 38
58809 Neuenrade

Montag & Donnerstag

Standort Plettenberg
Lindengraben 2 - 6
58840 Plettenberg

nächster Termin:
01.07.2026

Standort Grevenbrück
Bahnhofsplatz 3
57368 Lennestadt

nächster Termin:
28.07.2026

Institut für Arbeitsmedizin GmbH, Gevener Weg, 38, Neuenrade, NRW 58809, Deutschland, 02394 2739930
Abmelden Einstellungen verwalten